



STATUTEN DES VEREINS

„Club 50aktiv“

1. Name, Sitz und Tätigkeit

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Club 50aktiv“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bildet eine allgemein zugängliche Plattform für Frauen und Männer ab dem vollendeten 50. Lebensjahr. Eine aktive Berufstätigkeit der Mitglieder des Vereins ist nicht erforderlich. Der Verein bezweckt insbesondere die Steigerung der Wertschätzung und Förderung der allgemeinen, persönlichen, beruflichen und kulturellen Bildung – im Sinne eines lebenslangen Lernens – dieser Altersgruppe durch ein breites Angebot an gesellschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Freizeitaktivitäten; der Verein soll sohin das Interesse der Frauen und Männer ab vollendetem 50. Lebensjahr an Kultur, Wissen, Kunst, Bildung, Sport und am sozialen wie auch am gesellschaftlichen Geschehen wecken oder vertiefen und die Kommunikation mit allen sozialen und gesellschaftlichen Aspekten verstärken, wobei auch die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und jenem Teil der in- und ausländischen Bevölkerung, der das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gefördert werden sollen, wie auch die Förderung sozialer Kontakte einschließlich gegenseitiger Unterstützung und wechselseitiger Hilfestellung. Hierzu obliegt dem Verein insbesondere die
 - 2.1.1. Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen im Mitgliederkreis in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Aufbaues von Netzwerken und zur Förderung der Kommunikation,
 - 2.1.2. Organisation gesellschaftlicher Großveranstaltungen („Events“) unter Beteiligung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins zum Zwecke des Aufbaues von Netzwerken und zur Förderung der Kommunikation,

- 2.1.3. Organisation kultureller Veranstaltungen zu ausgewählten – insbesondere auch altersspezifischen – Fachthemen, wie durch gemeinsame Besuche von Galerien und Ausstellungen, die Teilnahme an Fachvorträgen sowie an Kultur- und Bildungsreisen,
 - 2.1.4. Organisation wissenschaftlicher Informations- und Bildungsveranstaltungen,
 - 2.1.5. Organisation und Vermittlung aller nur möglichen Maßnahmen zur Vermittlung von Wissen,
 - 2.1.6. Herausgabe von Printmedien zur Information über das Vereinsgeschehen mit einem Anzeigenteil von nicht mehr als 25 % des Gesamtumfanges des Printmediums,
 - 2.1.7. Organisation von Ausflügen und gemeinsamen Sportaktivitäten,
 - 2.1.8. Beratung von Mitgliedern hinsichtlich altersrelevanter Fragestellungen und Problembereiche auf dem Gebiet der Altersvorsorge, insbesondere im Interesse der Förderung eines schonenden Übergangs in den Ruhestand,
 - 2.1.9. Organisation von Mitgliederaktionen und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Verständnisses der Mitglieder für Kunst aller Art.
- 2.2. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zu gründen und sich an Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**
- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - 3.2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - 3.2.1. der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen diesen und Dritten,

- 3.2.2. die Abhaltung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller und auch sportlicher Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - 3.2.3. die Beratung der Mitglieder des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes sowie
 - 3.2.4. der gegenseitige Erfahrungsaustausch und die wechselseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder untereinander.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- 3.3.1. Mitgliedsbeiträge,
 - 3.3.2. Subventionen, Spenden, Werbung und Sponsoring,
 - 3.3.3. Zuwendungen im Rahmen von Charity-Veranstaltungen
 - 3.3.4. sonstige Zuwendungen und
 - 3.3.5. sonstige Einnahmen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Die ordentlichen Mitglieder können natürliche oder juristische Personen wie auch rechtsfähige Personengesellschaften sein. Diese beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine Zugehörigkeit zum Verein als außerordentliches Mitglied für eine ununterbrochene Dauer von einem Jahr ab Aufnahme und die aktive Teilnahme am Vereinsleben samt voller Beteiligung an der Vereinsarbeit.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, für die dieser Verein als Plattform geschaffen wurde, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder werden mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen, wobei hiezu eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 5.2. Außerordentliche Mitglieder können über schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden; über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei hierfür eine Mehrheit gemäß Punkt 5.1. erforderlich ist.
- 5.3. Bei der Entscheidungsfindung über die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand an keine Fristen gebunden; es steht ihm frei, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 5.4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt – unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft oder um eine Ehrenmitgliedschaft handelt – durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand ohne Beachtung einer Frist zum bevorstehenden Ende des Kalenderjahres zu, indem die Austrittserklärung beim Vorstand des Vereins einlangt.
- 6.3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Vereinstätigkeit nicht nachkommt, insbesondere gegen Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Sämtliche Mitglieder des Vereins – unabhängig von deren Differenzierung in ordentliche oder außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder – sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 7.2. Den ordentlichen Mitgliedern wie auch den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, wobei letzteres im Falle von juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren jeweils vertretungsbefugte natürliche Personen ausgeübt wird.
- 7.3. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht zu; sie nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Auf formlosen Antrag von mindestens 10 (zehn) ordentlichen Mitgliedern sind diese Mitglieder – oder im Falle von juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften deren vertretungsbefugte Organe oder Gesellschafter – in die Vereinsorgane passiv wählbar.
- 7.4. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins haben fristgerecht den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in angemessener Höhe festgesetzt. Soweit die jährlichen Mitgliedsbeiträge noch nicht für Ausgaben des Vereins im selben Jahr verwendet werden, handelt es sich um Vorauszahlungen für künftige Ausgaben des Vereins.
- 7.5. Mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder des Vereins kann vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.6. Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.7. Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand über den von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- 7.8. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten des Vereins zu verlangen. Sie haben diese sowie die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, sonstige von ihnen gegenüber dem Verein oder untereinander im Interesse des Vereins eingegangenen finanziellen Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen sowie die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was für das Ansehen und den Zweck des Vereins von Nachteil sein könnte.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand als Leitungsorgan,
- c. die Beauftragten für einzelne Fachthemen,
- d. die Rechnungsprüfer und
- e. die Schlichtungseinrichtung.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres, stattzufinden.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen auf
- 9.2.1. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - 9.2.2. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Mitglieder des Vereins oder
 - 9.2.3. Beschluss der Rechnungsprüfer
- einzuberufen.

- 9.3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins – unabhängig von deren Differenzierung in ordentliche oder außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder – vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin der Mitgliederversammlung nachweislich schriftlich an die dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse, durch Kundmachung auf der Homepage des Vereins oder auf welche sonst technisch mögliche Weise einzuladen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu beinhalten; formale Mängel der Einberufung werden durch die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter geheilt, sofern Einverständnis über die Abhaltung der Mitgliederversammlung besteht.
- 9.4. Jedes Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand – einlangend spätestens 5 Werktage vor der anberaumten Mitgliederversammlung – die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.
- 9.5. Die ordentlichen Mitglieder wie auch die Ehrenmitglieder des Vereins haben jeweils eine Stimme.
- 9.6. Die Übertragung des Stimmrechtes eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitglieds auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf jedoch nur ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- 9.7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, ansonsten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu verfassen und diese zu unterfertigen.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist.
- 9.9. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können ausschließlich zur Tagesordnung gefasst werden. Allfälliges wird nach Abwicklung der Tagesordnung in freier Aussprache behandelt.

- 9.10. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
- 9.11. Sofern nach einzelnen Bestimmungen dieser Statuten nicht ausdrücklich eine andere Beschlussmehrheit erforderlich ist, werden Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9.12. Beschlüsse, welche die Bestellung oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, eine Änderung der Statuten des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag für das jeweils folgende Vereinsjahr,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Bestimmung des Präsidenten und der Rechnungsprüfer,
- d. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- f. Beschlussfassung über die Führung, wesentliche Änderung oder Auflassung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen,
- g. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein sowie zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein,
- h. Aufnahme von Ehrenmitgliedern,

- i. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht mit Wirkung ab 01.01.2014 aus 6 (sechs) Vorstandsmitgliedern. Bis einschließlich 31.12.2013 verbleibt der auf Grundlage der bisherigen Statuten bestellte Vorstand mit den ihm gemäß den bisherigen Statuten zukommenden Befugnissen und Pflichten im Amt.
- 11.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils 3 (drei) volle Vereinsjahre; die Funktion des jeweiligen Vorstandes beginnt sohin mit dem nach erfolgter Wahl folgenden 01.01. eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres ab Beginn seiner Tätigkeit. Die Wiederwahl ist möglich. Zu wählen sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß 11.3. und 11.4., wobei diese Wahl spätestens 1 (einen) Monat vor Ablauf der Funktionsperiode eines Vorstandes zu erfolgen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, so ist das ausscheidende Vorstandsmitglied möglichst rasch durch Wahl in der Mitgliederversammlung zu ersetzen; die Funktionsperiode dieses Ersatzvorstandsmitgliedes endet mit der Funktionsperiode des aktuell gewählten Vorstandes. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zur Wahl des Ersatzvorstandsmitgliedes ein ordentliches Mitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied in den Vorstand zu kooptieren.
- 11.3. Der Präsident steht dem Verein vor und vertritt diesen nach außen; er ist weiters zuständig für die Funktionsbereiche Soziales (soziale Projekte, Unterstützungen, Charity-Veranstaltungen, Partnerschaften, etc.) und Regionen (regionale Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Vereines, etc.). Der Sekretär übt die Funktion eines Schriftführers aus und ist gleichzeitig erster Stellvertreter des Präsidenten; der Kassier ist für die Finanzgebarung verantwortlich und gleichzeitig der zweite Stellvertreter des Präsidenten.
- 11.4. Weitere drei Vorstandsmitglieder sind für die drei Funktionsbereiche Kommunikation (Homepage, Medien, Magazin, etc.), Programmgestaltung (Veranstaltungen, Ausflüge, Events, etc.) und Themen (Wissensvermittlung, Sport, Kultur, Kunst, Reisen, Gesundheit, etc.) zuständig, wobei diese Funktionsbereiche von diesen

drei weiteren Vorstandsmitgliedern für die Dauer ihrer Funktionsperiode verantwortlich zu übernehmen sind.

- 11.5. Präsidenten (bisher auch: Vorsitzende des Vorstandes), die ein solches Amt für mehr als 5 (fünf) Jahre inne hatten und sich dabei besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 11.6. Der Vorstand wird vom Präsidenten formlos einberufen.
- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 (zwei Drittel) seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.8. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in diesen Statuten fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist jedenfalls unzulässig.
- 11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktionsperiode des Vorstandes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mittels eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von deren Funktion entheben; die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.11. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes ist an den Vorstand zu Händen des Präsidenten – sofern dieser zurücktritt, zu Händen eines der beiden Stellvertreter – zu richten; im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist diese an die Mitgliederversammlung zu richten, wobei dies gleichzeitig mit einer Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Wahlen zum Vorstand“ zu verbinden ist; dies gilt auch für den Fall des Rücktrittes von Vorstandsmitgliedern, wenn weder der Präsident noch seine Stellvertreter im Amt sind. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines (der) Nachfolger(s) wirksam, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten nach Versendung der Rücktrittserklärung.

- 11.12. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Kooptierung für die Zeit der laufenden Funktionsperiode zu ergänzen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

12. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die rechtswirksame Vertretung und die Zeichnung für den Verein erfolgt in sämtlichen Angelegenheiten durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam im Rahmen einer kollektiven Vertretungsbefugnis; im Falle einer länger dauernden Verhinderung des Präsidenten vertritt zunächst der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.
- 12.2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers auszuüben.
- 12.3. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.3.1. Erstellung eines Aktionsplans und des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung),
 - 12.3.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 12.3.3. ordentliche und außerordentliche Verwaltungstätigkeiten,
 - 12.3.4. Steuerung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere durch Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - 12.3.5. Bestimmung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge,
 - 12.3.6. Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins sowie Anträge an die Mitgliederversammlung betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- 12.3.7. Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - 12.3.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - 12.3.9. Bestellung von Beauftragten,
 - 12.3.10. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses,
 - 12.3.11. Information an die Vereinsmitglieder über die laufende Vereinstätigkeit, die Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13. Beauftragte

- 13.1. Der Vorstand kann mehrere Beauftragte bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Bestellung von Beauftragten hat durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei gleichzeitiger Festlegung deren Aufgabenbereiches zu erfolgen.
- 13.2. Aufgabe der Beauftragten ist es, den Vorstand und hiebei insbesondere die jeweiligen Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 11.4. in ihrer Tätigkeit zu unterstützen; Aufgabenbereiche sind insbesondere die in Punkt 11.4. ausgewiesenen Fachthemen.
- 13.3. Über Ersuchen eines für ein bestimmtes Fachthema zuständigen Vorstandsmitgliedes können Beauftragte an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilnehmen; ein Stimmrecht kommt ihnen nur in der Mitgliederversammlung in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied zu..

14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand oder einem einzelnen Mitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperi-

ode des Vorstandes gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.

- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15. Schlichtungseinrichtung

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie über die Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet vor Anrufung von staatlichen ordentlichen Gerichten die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetz 2002; sie ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ZPO.
- 15.2. Jeder Streitteil bestimmt zwei Vereinsmitglieder als Mitglied der Schlichtungseinrichtung. Diese wählen aus den übrigen Vereinsmitgliedern ein fünftes Mitglied der Schlichtungseinrichtung als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung, wobei eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Wenn eine Wahl des Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet das Los. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einer Berufung zum Mitglied der Schlichtungseinrichtung Folge zu leisten. An der Abstimmung haben sich alle fünf Mitglieder der Schlichtungseinrichtung zu beteiligen, eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 15.3. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 15.4. Die Schlichtungseinrichtung hat ihren Entschluss unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Gegen den Beschluss der Schlichtungseinrichtung ist daher eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan unzulässig.

16. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur in Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einstimmig beschlossen werden.
- 17.2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins oder gänzlichem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen nach Ausgleich der Passiven für solche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, für die eine Spendenbegünstigung nach § 4 Absatz (4) Ziffer 5 und 6 EStG erteilt werden kann. Dem Verein zur Nutzung überlassenes Vermögen, welches im Eigentum Dritter steht, ist dem jeweiligen Eigentümer zurückzustellen.

18. Genderklausel

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Substantiva im männlichen Geschlecht verstehen sich gleichermaßen in der weiblichen Form.

19. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit 01.10.2013 in Kraft.